

## 2 Einzelbewertung der Gefährdungen

### 2.1 Alleinarbeit

(DGUV Vorschrift 1 § 8 (2), DGUV Regel 112-139, DGUV Information 212-139, § 9 (7) GefStoffV)

Unter Alleinarbeit ist die Tätigkeit eines Beschäftigten zu verstehen, bei der der Beschäftigte keiner Aufsicht oder Kontrolle, hinsichtlich einer Notfallsituation, durch andere Personen unterliegt. *Alleinarbeit ist grundsätzlich nicht zulässig*, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die eine *sofortige* Hilfe durch eine *zweite* Person erforderlich macht.

**Grundsätzlich** sollte eine „gefährliche Arbeit“, z.B.:

- Schweißen in engen Räumen,
- Befahren von Behältern oder engen Räumen,
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen (z.B. Abwasserkanäle),
- bestimmte Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- Arbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen,
- Arbeiten mit der Motorsäge,

nicht durch eine Person allein ausgeführt werden.

„Gefährliche Arbeiten“ dürfen nur solchen Personen übertragen werden, die physisch (körperlich) und psychisch (geistig) für die durchzuführenden Arbeiten geeignet/qualifiziert und zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Arbeiten gesund und uneingeschränkt einsetzbar sind. Der beauftragten Person sind alle Gefährdungen der durchzuführenden Tätigkeiten bekannt und sie ist über die Gefährdungen und die getroffenen Schutzmaßnahmen unterwiesen. Auf ein Improvisationsverbot ist *ausdrücklich* hinzuweisen!

Die „Gefährlichkeit“ einer Tätigkeit ist durch den Vorgesetzten durch eine *Risikobewertung* festzustellen!

Bei der Risikobewertung ist die Zeitdauer der Alleinarbeit nicht definiert, d.h., ob die allein arbeitende Person den ganzen Arbeitstag allein arbeitet oder nur eine begrenzte Zeit, ständig, regelmäßig, ab und zu, wird nicht berücksichtigt. Aus dem Ergebnis der Risikobewertung muss sich die „Gefährlichkeit“ der durchzuführenden Arbeiten und der Umfang der Überwachungsmaßnahmen feststellen lassen. Erforderliche Einschränkungen, (weitere) Schutzmaßnahmen und der Beginn von Hilfsmaßnahmen (Erste-Hilfe-Leistungen) müssen ersichtlich sein.

**Die Risikobewertung enthält Angaben über:**

- die Gefährdungstätigkeiten (Beschreibung)
- zusätzliche Beeinträchtigungen (z.B. Sichtverhältnisse, Fluchtmöglichkeiten, Gesundheitszustand, Konzentration, Zeitdruck)
- das Gefährdungsrisiko (wahrscheinliche Verletzungsart, Handlungsfähigkeit)

Stand: \_\_\_\_\_ Seite 1/2

**Risikobewertung zur Alleinarbeit (Mustervorlage)**

Einzelarbeitsplatz: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung, Beschreibung)

Arbeiten mit:  
(Maschinen-/Gerätebezeichnung)

- 
- 

Beauftragte Person (Name): \_\_\_\_\_

Beachtung: Alleinarbeit ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, die eine sofortige Hilfe durch eine zweite Person erforderlich macht. Ist in staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften die Einrichtung von Einzelarbeitsplätzen nicht zulässig (z.B. das Schweißen in brand-/explosionsgefährdeten Bereichen), darf dieses Verbot nicht umgangen werden. Ein Verbot der Alleinarbeit bleibt auch durch den Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen unberührt.

Gefährdungen (Beschreibung)	Beeinträchtigungen (zusätzliche)	Gefährdungsrisiko (Handlungsfähigkeit) wahrscheinliche Verletzungsart	Notfallwahrscheinlichkeit (Eintrittswahrscheinlichkeit)	Schutzmaßnahmen (getroffene)	Maßnahmen* (zusätzliche)	Risiko (R) (GZ+EV) x NW

**Risiko (R) =**  
**(GZ+EV) x NW (R < 30 Alleinarbeit zulässig, R > 30 Alleinarbeit nicht zulässig)**

\* Für ein akzeptables Risiko darf der ermittelte Risikofaktor (R) einen Wert von 30 nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieses Wertes sind zusätzliche organisatorische und technische Maßnahmen zur Risikominderung zu treffen, damit der Risikofaktor (R) einen Wert von 30 nicht überschreitet.

Unterweisung durchgeführt am:

- 
- 

Anmerkung: Die mit der Alleinarbeit beauftragte Person ist physisch (körperlich) und psychisch (geistig) für die aufgeführten Arbeiten geeignet/qualifiziert und zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Arbeiten gesund und uneingeschränkt einsetzbar. Der beauftragten Person sind alle Gefährdungen der durchzuführenden Tätigkeiten bekannt. Die beauftragte Person ist, über alle Gefährdungen und die getroffenen/zusätzlichen Schutzmaßnahmen, regelmäßig, bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, unterwiesen. Auf ein Improvisationsverbot bei den Arbeiten wurde ausdrücklich hingewiesen!

Datum, Beurteiler: \_\_\_\_\_ Beauftragte Person: \_\_\_\_\_

## 2.1 Alleinarbeit

---

- die Notfallwahrscheinlichkeit (Eintrittswahrscheinlichkeit)
- die getroffenen Schutzmaßnahmen (Ableitung aus den Gefährdungstätigkeiten)
- die zusätzlichen Maßnahmen (z.B. Begrenzung der Arbeits-/Einsatzzeit, zusätzl. PSA)
- den Beginn der Hilfsmaßnahmen (Erste Hilfe)
- die Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit der Alleinarbeit

Bei einer **geringen** Gefährdung ist eine Überwachung von Einzelarbeitsplätzen grundsätzlich nicht erforderlich (z.B. Büroarbeiten, Überwachungsaufgaben am Monitor).  
→ **Die verunfallte Person bleibt handlungsfähig.**

Bei einer **erhöhten** Gefährdung ist eine Überwachung des Einzelarbeitsplatzes, z.B. durch Kontrollgänge oder Kontrollanrufe, erforderlich, da die allein arbeitende Person erhebliche bzw. akute Beeinträchtigungen der Gesundheit erleiden könnte. → **Die verunfallte Person bleibt eingeschränkt handlungsfähig.**

Bei einer **kritischen (hohen)** Gefährdung ist eine ständige Überwachung erforderlich, z.B. durch eine zweite Person, eine Überwachungskamera oder eine Personen-Notsignal-Anlage. → **Die verunfallte Person ist nicht mehr handlungsfähig.**

Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn beim Vorliegen einer kritischen Gefährdung die Wahrscheinlichkeit eines Notfalles als hoch eingestuft wurde. Ist in staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften die Einrichtung von Einzelarbeitsplätzen nicht zulässig (z.B. das Einsteigen und Einfahren in Silos), darf dieses Verbot nicht umgangen werden. Ein Verbot der Alleinarbeit bleibt auch durch den Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen unberührt.

**Arbeiten, bei denen eine ständige Überwachung durch eine zweite Person vorgeschrieben ist:**

- Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Installationen
- Arbeiten mit Strahlenquellen außerhalb von Bestrahlungsräumen
- Arbeiten in Feuerungsräumen, Hochkaminen und Verbindungskanälen
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten in Schächten, Gruben und Kanälen
- Einsteigen in Silos
- Abbrucharbeiten an Gebäuden
- Schweißarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten unter Druckluft und Taucherarbeiten
- Arbeiten an fließenden Gewässern
- Arbeiten in Untertagebauten in Erdgas führenden Gesteinsschichten
- Arbeiten an Bahngleisen

**Arbeiten, die nur in Sichtverbindung und Rufweite zu anderen Personen ausgeführt werden dürfen:**

- Waldarbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Motorsägearbeiten, Arbeiten in steilem Gelände, Holzlücken, Besteigen von Bäumen)

- Arbeiten an technischen Systemen im Sonderbetrieb (z.B. Einrichten, Beheben von Störungen, Instandhaltungsarbeiten)
- Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, von drehenden Teilen und Werkzeugen erfasst zu werden
- Arbeiten im Bereich von gewöhnlich unzugänglichen und deshalb ungesicherten Gefahrenstellen